jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/15 3Ob186/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1984

Norm

RATG §13 Abs1 lita
RATG §13 Abs2

Rechtssatz

Werden in einem nicht aufgeschlüsselten Gesamtbetrag alle auch nach dem Zeitpunkt des Antrages auf neuerlichen Vollzug entstandenen Zinsen und Kosten hinzugerechnet, entspricht dies nicht dem Erfordernis der einzelnen Angabe aller Nebengebühren nach § 13 Abs 2 RATG.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 186/83
  Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 186/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0072278

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at